Heidemarie und Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

Vorab per Computerfax 0395 5444 545

Sozialgericht Neubrandenburg
Gerichtsstraße 8

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 16.03.2009

Sache - S 8 AS 19/09 – Klageergänzung- und Erweiterung

Die Kläger beziehen sich auf ihr Schreiben (Fax) vom 23.02.2009 und die mittels persönlichen Einwurfs in den Nachtbriefkasten des Sozialgerichts übergebenen vier Widerspruchsbescheide. Diese vier Widerspruchsbescheide werden nachträglich mit **Anlage K 1 bis Anlage K 4** bezeichnet.

Mit Fax vom 23.02.2009 wurden die Anträge zu 3. der Klageschrift vom 05.01.2009 entsprechend des gerichtlichen Hinweises vom 29.01.2009 zurückgenommen und erklärt, dass nach Erhalt der Widerspruchsbescheide zum Widerspruch vom 15.12.2008, die vorliegende Klage erweitert wird.

Nunmehr haben die Kläger zwei weitere abweisende Widerspruchbescheide erhalten.

Anlage K 5
Widerspruchsbescheid 398.g – 03102BG0005811 - W 290/09 vom 04.03.2009

Anlage K 6
Widerspruchsbescheid 398.g – 03102BG0005811 - W 291/09 vom 04.03.2009

Diese weiteren Widerspruchsbescheide werden mit der normalen Briefpost übergeben.

Begründung der Klageerweiterung.

Die Klageerweiterung ist sachdienlich, weil die weiteren Widersprüche einen ähnlichen Sachverhalt umfassen. Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass eine Klageerweiterung nicht sachdienlich wäre, d.h. eine Abtrennung erfolgen müsse, wird um einen Hinweis gebeten. Die Kläger werden dazu dann Stellung beziehen.

Es wird nach Punkt III. der Klageschrift vom 05.01.2009 fortgeführt.

IV.
1.
Diese Widerspruchsbescheide vom jeweils 04.03.2009 weisen auf ihren Deckblättern aus, dass die Bescheide für die Widersprüche vom 02.02.2009 gelten sollen. Die Beklagte muss sich geirrt haben. Mit keinem Wort setzen sich die Widerspruchsbescheide mit dem Vortrag:

„Ohne Berücksichtigung anderer Posten (zu Unrecht versagte Kabelgebühr) hätten für WW nur folgende Beträge in Ansatz gebracht werden dürfen:

Jahr 2005 **nicht** 128,88 €, sondern nur 102,39 €, Differenz 26,49 €

Jahr 2006 **nicht** 131,64 €, sondern nur 95,79 €, Differenz 35,85 €

Jahr 2007 **nicht** 135,12 €, sondern nur 121,32 €, Differenz 13,80 €

Uns wurden in der Summe 76,14 € zu viel an Rückzahlung (Betriebskosten) berechnet.

Rechnet man die bisher zu Unrecht nicht anerkannte Kabelgebühr dazu, müssten wir gar nichts zurückzahlen. Sie hätten uns einen erheblichen Betrag nachzuzahlen, denn beim Wohngeld wird die Kabelgebühr mit berücksichtigt. ALG II – Empfänger sind ähnlich bedürftig wie andere Personen, die zu wenig Einkommen haben. Die Ungleichbehandlung von ALG-Empfängern und Wohngeldempfängern in Bezug auf die Kabelgebühr ist verfassungswidrig."

auseinander.

Anlage K 7
Widerspruch (Computerfax) vom 02.02.2009
beigefügt als Anlage zu diesem Schreiben

2.
Welchen Grund die Beklagte hatte davon auszugehen, dass der Widerspruch vom 02.02.2009 die Zeit vom 01.08. bis 31.08.2008 betreffen soll erschließt sich den Klägern nicht. Im Widerspruch vom 02.02.2009 ist die teilweise Aufhebung von Leistungen für 2005, 2006 und 2007 angegriffen. Hier kommt das Jahr 2008 noch nicht einmal in Betracht, weil eine Betriebsabrechnung für das Jahr 2008 noch nicht vorliegt.

Noch nicht erledigt ist der Widerspruch vom 15.12.2008. Dieser Widerspruch umfasst den Weiterbewilligungsbescheid für den Zeitraum 01.12.2008 bis 31.05.2009, zugegangen unter dem 01.12.2008.

Anlage K 8
Widerspruch (Computerfax) vom 15.12.2008
beigefügt als Anlage zu diesem Schreiben

Es wäre auch nicht nachvollziehbar, wenn die Widerspruchsbescheide vom 04.03.2009 den Widerspruch vom 15.12.2008 betreffen sollten. Dieser Widerspruch umfasst den Leistungszeitraum vom 01.12.2008 bis 31.05.2009 und **nicht** den Zeitraum 01.08. bis 31.08.2008. Es könnte natürlich sein, dass die Beklagte die beiden Widersprüche wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam behandelt hat.

3.
Betreffend der angeblichen Unzulässigkeit wegen Rechtshängigkeit der Klage vom 05.01.2009 ist der Beklagten scheinbar das Schreiben (Fax) vom 23.02.2009 der Kläger zum Antrag für 2008 noch nicht zugegangen. Die Kläger hatten auf Hinweis des Gerichts den Antrag zurückgenommen und angekündigt, nach dem Erhalt der Widerspruchsbescheide, die Klage zu erweitern.

4.
Die Kläger hatten gegenüber der Beklagten schriftlich erklärt, das die Betriebskostenabrechnungen aus verschiedenen Gründen – teilweise nicht rechtzeitig – abgegeben worden sind. Dem Gericht ist die Zusammenfassung aus der Klageschrift unter Punkt III. 3. bekannt. Insoweit wird ergänzend auf den Antrag gemäß der Klageschrift vom 05.01.2009 zur Beiziehung der Berufung **L 8 AS 10/05 (S 7 AS 3/05)** verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insbesondere auf den gesamten Akteninhalt einschließlich der Anlagen verwiesen.

5.
Werden die KdU – Leistungen und/ oder die Regelleistungen angegriffen, ist der Widerspruch im vollem Umfang auf **sämtliche Leistungsteile** zu prüfen. Dies wurde offensichtlich unterlassen und ist demzufolge rechtswidrig. Dem zuständigen Bearbeiter muss aber der Widerspruch vom 02.02.2009 zur Verfügung gestanden haben, denn wie sonst kommt das Datum 02.02.2009 auf das Deckblatt der Widerspruchsbescheide vom 04.03.2009. Wenn der Widerspruch bekannt ist und die Leistungen im vollen Umfang zu prüfen sind, muss das weitere Vorbringen zum Sachverhalt mit einbezogen werden. Dies ist nachweislich **nicht** geschehen.

V.
Die Widerspruchsbescheide vom 04.03.2009 lassen nicht zweifelsfrei erkennen welche Widersprüche diese Entscheidungen umfassen. Um Verfristungen zu vermeiden werden die Anträge so abgefasst, dass sie die Widersprüche vom 12.12.2009 (**Anlage 5**) und 02.02.2009 (**Anlage 6**) umfassen.

Die Kläger beantragen ergänzend **vorläufig**:

3. Den jeweiligen Bescheid vom 27.11.2008 in Gestalt der Widerspruchbescheide (W 290/09 und W 291/09) vom jeweils 04.03.2009 wie folgt abzuändern:

   a) Die Kabelfernsehgebühren für Heidemarie und Joachim Wentzel sind im Rahmen der Kosten der Unterkunft, hilfsweise als Sonderbedarf der Regelsatzleistungen anzuerkennen und zahlen bzw. nachzuzahlen,

   b) Der Mehraufwand für die Nutzung des ehemaligen Müllschluckerraumes ist anzuerkennen und zu zahlen bzw. nachzuzahlen,

   c) Für jeden Kläger sind mindesten 70 € pro Monat (01.12.2008 bis 31.05.2009) als weiter zu zahlende Regelleistung anzuerkennen und zu zahlen bzw. nachzuzahlen.

4. Die Anrechnung einen Anteils für Warmwasserbereitung aus dem Regelsatz für rechtlich unzulässig zu erklären.

5. Den in Abzug gebrachten Betrag (WW-Pauschale) von jeweils 5,60 bzw. 5,63 €/mtl. je Kläger in vollem Umfang auf der Grundlage eines gesetzlichen Rechtsanspruchs nach § 22 Abs. 1 SGB II zu leisten.

6. Die mietvertraglich geschuldeten „Kosten der Warmwasserversorgung“ vollständig als „Aufwendungen der Unterkunft“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 anzuerkennen und zu übernehmen, und eine Einschränkung der Übernahmefähigkeit über den Tatbestand der „Unangemessenheit“ auszuschließen,

hilfsweise

a) für das Jahr 2005 nur einen Abzug von 102,39 €,
b) für das Jahr 2006 nur einen Abzug von 97,79 €,
c) für das Jahr 2007 nur einen Abzug von 121,32 €,

zuzulassen.

7. Die verfügten Rückzahlungen für die Zeiträume 2005, 2006 und 2007 weiter unter Anrechnung der nachzuzahlenden Gebühren für den Kabelanschluss, vollumfänglich aufzuheben.

8. Die bisherige Unterdeckung der Kosten der Unterkunft unter Beachtung des Differenzbetrages aus der nachträglichen Erstattung der Guthaben bei den KdU und den tatsächlichen Kosten der KdU, hilfsweise den Regelleistungen nachzuzahlen.

9. Den Klägern die entstandenen Kosten gem. § 193 SGG zu erstatten.

Weitere Begründung:

VI.
1.
Zum Sachverhalt – die Höhe der Regelleistung deckt nicht das sozio-kulturelle Existenzminimum – hat das Hessische Landessozialgericht in der Sache L6 AS 336/07 einen Beweisbeschluss erlassen, einen Vorlagebeschluss gefasst und das Verfahren ausgesetzt. Nunmehr muss das BVerfG entscheiden. Hier ein kurzer Auszug aus dem Vorlagebeschluss (L 6 AS 336/07) vom 29.10.2008:

„f) Kritik an der Regelsatzbemessung
Vor der Umstellung des sog. Warenkorbmodells auf das Statistikmodell war die Reform der Regelsatzstruktur vor allem wegen der „teilweise erheblichen Unterausstattung von Kindern und Jugendlichen bestimmter Altersgruppen“ als überfällig gefordert worden (vgl. Schellhorn, Walter, Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze der Sozialhilfe: Ableitung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, NDV 1989, 160 - unter Bezugnahme auf das vorgenannte Gutachten des DV), ohne dass sich jedoch nach der Reform entsprechende Korrekturen im Sinne einer gezielten Bedarfsermittlung bei Kindern feststellen lassen; die Regelsätze blieben vielmehr weiterhin nach dem sogenannten Eckregelsatz des Haushaltsvorstands bemessen. Die seitens des DV zur Kontrolle der Bedarfsdeckung geforderte Erstellung eines parallelen Warenkorbes, welcher zur Voraussetzung der Zustimmung der Wohlfahrtsverbände gemacht worden war, unterblieb (vgl. Sartorius, Höhere Regelsätze durch Gerichtsurteil?, info also 2/2004, S. 55).

(1) Schon unter dem Regime des Warenkorbmodells war im Zeitraum von 1963 bis 1990 ein relatives Zurückbleiben des Sozialhilfeniveaus hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung festzustellen gewesen, denn bei der Gegenüberstellung der Entwicklung des Regelsatzes einerseits und des Nettoeinkommens aus Erwerbstätigkeit und Renten andererseits verschlechterten sich die Sozialhilfeempfänger in einer Größenordnung von ca. 10 Prozent des Regelsatzes.

Bei der ersten Regelsatzfestsetzung aufgrund des Statistikmodells wurden die aus der EVS 1983 stammenden Werte zudem aus Kostengesichtspunkten nicht hochgerechnet, was eine Anpassung um 13,9 Prozent erfordert hätte (derselbe, aaO <2000>, S. 94). Seit dem 1. Juli 1993 wurde sodann die bedarfsbezogene Anhebung der Regelsätze mehrfach ausgesetzt, so dass sich die Absenkung des Regelsatzniveaus fortsetzte; für das Jahr 2001 wurde unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes eine reale Verringerung der Regelsätze festgestellt, die in den alten Bundesländern mit 3,8 Prozent unter dem Wert des Jahres 1991 gelegen hätten (derselbe, aaO <2004>, S. 56 - mwN). Der Sachverständige Dr. Martens hat dazu weiter ausgeführt, dass seit der EVS 2003 bis zum Inkrafttreten des SGB II ein weiterer Kaufkraftverlust von 1,6 Prozent (= 5,- Euro) zu verzeichnen ist (S. 10 des Gutachtens vom 20. September 2008).

(2) In der Literatur wurde diese Entwicklung zunehmend von Zweifeln begleitet, ob die Aufgabe der Sozialhilfe noch erfüllt werde, es „einem Hilfebedürftigen zu ermöglichen, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben“ (vgl. BVerwGE 36, 256, 258), und ob die von der Rechtsprechung bemühte „Vertretbarkeitsformel“ zur Rechtfertigung der gesetzgeberischen Maßnahmen noch greifen könne, wenn bei Gesamtbetrachtung der Entwicklung der letzten Jahre keinerlei Verlässlichkeit mehr zu erkennen sei. Die rechtsstaatliche Gewährleistung, zu der z.B. im Steuerrecht selbstverständlich die Verlässlichkeit der Regelungen gehöre, verflüchtige sich zunehmend im Bereich der Regelsatzbestimmung und es erscheine mittlerweile angemessen, eine Verfassungsverletzung zu konstatieren, zumal immerhin das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bei seinen letzten Entscheidungen vorsichtig warnend zu erkennen gegeben habe, dass es so wie bisher nicht beliebig weitergehen könne, wenn dieses Gericht seine sogenannte Vertretbarkeitsformel mit der Klausel „jedenfalls für eine Übergangszeit“ relativiert habe (so, im Januar 2003, Roscher, in: Lehr- und Praxiskommentar - LPK-zum BSHG, 6. Aufl., § 22 Rdnr. 54 mwN).

(3) Entsprechend kritisch sind auch die Stimmen zur Eignung der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II bzw. § 28 SGB XII in Verbindung mit der RSV zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, die ebenfalls aus Gründen des Leistungsniveaus wie wegen der ihr zugrunde liegenden Methodik vielfach bezweifelt wird (hierzu vgl. insbesondere Rothkegel/Hannes in Gagel <Hrsg.>, SGB II, Kommentar, Ergänzungslieferung Juni 2008, § 20 Rdnr. 37 ff. mwN). Der Gesetzgeber habe sich nicht an den Referenz-Einkommen der unteren 20 Prozent der Einkommensbezieher orientiert, deren Monatseinkommen bis zu 2.499,- DM erreichten, sondern an der Gruppe der Alleinstehenden-Haushalte mit einem Nettoeinkommen von unter 1.800 DM, die zudem nur 9,39 Prozent der Haushalte ausmachten; die Höhe der Regelleistung bemesse sich damit an einer bereits ausgegrenzten Bezugsgruppe, was eine realistische Bedarfsermittlung ausschließe (Frommann, Warum nicht 627 Euro?, NDV 2004, S. 250 ff.; Könemann, Der verfassungsunmittelbare Anspruch auf das Existenzminimum 2005, S. 152 f.; Ockenga, Regelleistung des SGB II und Verfassungswidrigkeit, in: ZFSH/SGB 2006, S. 143, 145).

Seine detaillierte Untersuchung der Regelsatzbestimmung beendet Frommann mit folgendem Fazit: „Die Errechnung des Eckregelsatzes für 2005 durch den Verordnungsgeber genügt den Anforderungen nicht, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BVerwG an die Realitätsbezogenheit, Transparenz und Nachprüfbarkeit der Regelsatzbemessung zu stellen sind.

Wären sie berücksichtigt worden, so hätte der Verordnungsgeber als Referenzgruppe für die Errechnung des Eckregelsatzes die Haushalte heranziehen müssen, die 1998 über ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.800,- und 2.499,- DM verfügten, und das empirisch ermittelte Verbrauchsverhalten dieser Referenzgruppe uneingeschränkt auch Beziehern regelsatzmäßiger Hilfe zum Lebensunterhalt zugestehen müssen. Dann hätte er einen Eckregelsatz nicht in Höhe von 345,- €, sondern in Höhe von 627, € errechnet, dessen Anpassung nach den Vorgaben des Lohnabstandsgebotes sodann unter Berücksichtigung von Kriterien hätte erfolgen können, die zunächst ohne Bedeutung hätten bleiben müssen. So, wie der Verordnungsgeber tatsächlich verfahren ist, setzt er sich dem Verdacht aus, „unter dem Deckmantel“ einer an „Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten von Haushalten in unteren Einkommensgruppen“ i.S.d. § 28 Abs. 3 SGB XII orientierten Errechnung des Eckregelsatzes in einer Art „verkapptem Lohnabstandsverfahren“ eine Anpassung des Eckregelsatzes vorweggenommen zu haben, zu deren in § 28 Abs. 4 SGB XII geregelten Maßgaben er kein einziges Wort verliert. Das ist weder methodisch korrekt noch rational nachvollziehbar“ (aaO, S. 253; vgl. die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Martens vom 24. Oktober 2008).

(4) Bereits zuvor hatten der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) dem Bundesrat am 4. Mai 2004 empfohlen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen und dabei unter Ziffer 4 und 5 ausgeführt: „Zur Konkretisierung der „Haushalte in unteren Einkommensgruppen“ i. S. d. § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII sind nach § 2 Abs. 3 der Verordnung bei der Regelsatzbemessung die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe zu Grunde zu legen. Zur sachlich zwingenden Vermeidung eines Zirkelschlusses bei der Ermittlung des eckregelsatzrelevanten Verbrauchs ist es jedoch notwendig, auch die Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem GSiG bzw. dem SGB II aus der Referenzgruppe herauszunehmen. … Die Ableitung des Eckregelsatzes ist nicht hinreichend transparent, insbesondere die Festlegungen der Vomhundertanteile an den einzelnen Verbrauchsausgabenanteilen in § 2 Abs. 2 der Verordnung sind aufgrund der amtlichen Begründung allein nicht nachvollziehbar; teils handelt es sich offensichtlich um willkürliche Setzungen...“ (BR-Drucks 206/1/04).

(5) Sehr kritisch wird auch die Pauschalierung der einmaligen Beihilfen beurteilt. Nach dieser neuen Struktur werde für alle einmaligen Beihilfen zusammen ein Gesamtbetrag zur Verfügung gestellt, der in etwa dem entspreche, der 1998 nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins noch alleine für die Anschaffung von Bekleidung von nicht geringem Anschaffungswert habe zur Verfügung stehen sollen; statt der politisch betonten Besserstellung beinhalte die Neuregelung eine gravierende Verschlechterung gegenüber dem alten Recht (Spindler, Die neue Regelsatzverordnung - Das Existenzminimum stirbt in Prozentschritten, info also 4/2004, S. 147, 151; Hauch-Fleck, Wie aus mehr weniger wird, Die Zeit, 52/2004 v. 16. Dezember 2004, S. 26). Insofern ist anzumerken, dass die 16-Prozent-Quote nicht dem entspricht, was die Bundesregierung selbst zuvor schon für die einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt veranschlagt hat; so findet sich im Beschluss des BVerfG vom 25. September 1992 nämlich eine Quote von 20 Prozent (ab 1985, - BVerfG 87, 153, 174). …“

Sowohl der Vorlagebeschluss als auch die Schwerpunkte des Beweisbeschlusses decken sich zu großen Teilen mit dem Vorbringen der Kläger in ihrer Klage **L 8 AS 10/05 (S 7 AS 3/05).** Die Kläger haben dort unter Vorlage einiger der o.g. Quellen und eigenen Kommentierungen zu den Auszügen, vorgetragen.

VII.
1.
Ergänzend zum bisherigen Vorbringen betreffend Kostenübernahme für den Kabelanschluss wird auf das Urteil des BSG B 4 AS 48/08 R vom 19.02.2009 erwiesen.

Die Kosten des durch den Kabelanschluss bewirkten Fernsehen und Radiohörens sind dann zu übernehmen, wenn eine andere technische Einrichtung, die fest mit der Mietsache verbunden ist, dies nicht sicherstellt oder nicht vorhanden ist (z.B. Hausantennenanlage) und andere Empfangsmöglichkeiten keine ausreichende Qualität bieten.

Die erforderliche Kostenübernahme wird also dadurch bestimmt, welche Bedingungen im Einzelfall gegeben sind und wo die Kosten sozialrechtlich einzuordnen sind. Sind die Kosten für einen qualitativ ausreichenden Rundfunk- und Fernsehempfang mietvertraglich in der Weise geregelt das diese innerhalb des Nutzungsverhältnisses der Wohnung im Rahmen der Miete zu begleichen sind, gehören diese zu den KdU.

Wird der Aufwand für den Kabelanschluss gesondert - also außerhalb der KdU - erbracht, und gibt es **keine** andere 'saubere' Empfangsmöglichkeit, ist ein **Sonderbedarf** gegeben, weil die Regelleistung (Regelsatz) solche Aufwendungen nicht beinhaltet. Diese Sonderfälle sind ähnlich dem Sonderbedarf für Schulkinder betreffend der Aufwendungen für Schulmaterialien zu behandeln.

2.
Es wird daran erinnert, dass beim Wohngeld auch die Aufwendungen für einen Kabelanschluss berücksichtigt werden. Dies ist den Klägern aus dem Antragsvordruck bekannt, den die Wohngeldstelle der Stadt Neubrandenburg dem Kläger zu 2. auf Antrag übergeben hatte. Hintergrund war die angekündigte und durchgesetzte, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände (rechtswidrige) Beugehaft.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für die Ungleichbehandlung von Personen die u.a. wegen zu geringen Einkommens zusätzlich Wohngeld unter Zahlung auch der Kabelgebühren erhalten und den ALG II – Empfängern, die nur ALG II – Leistungen bzw. noch nicht einmal diese ALG II Leistungen erhalten.

Eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen verletzt Verfassungsrecht und ist demzufolge rechtswidrig.

VIII.
1.
Die folgenden Betrachtungen sind im Widerspruch vom 15.12.2008 und im Widerspruch vom 02.02.2009 noch nicht angeschnitten. Den Klägern war der Sachverhalt noch nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherchen des Klägers zu 2. im Internet und seiner Betätigung im Forum bei TACHELES (www.tacheles-sozialhilfe.de), ist dieser Problemkreis erst Anfang März 2009 bekannt geworden. Die Klägerin zu 1. verlässt sich vollumfänglich auf das Vorbringen des Klägers zu 2. und überlässt ihm folglich jedwede Argumentation.

Die nachfolgenden Gesichtspunkte stammen aus Widersprüchen und weiteren Unterlagen eines anderen Hilfeempfängers. Der Kläger zu 2. erklärt, dass er die nachfolgenden Ausführungen mit Zustimmung des anderweitigen Hilfeempfängers – teilweise vollständig bzw. in Auszügen übernimmt, und eigene **weitere** Prüfungen in der Folgezeit durchführt. Zum Ergebnis der Prüfung wird später noch ergänzend vorgetragen sofern dies erforderlich werden sollte.

2.
Nachfolgend einige Auszüge aus dem Vorbringen eines weiteren ALG II – Empfängers. Der Kläger zu 2. hat das Vorbringen auf die Verhältnisse seiner BG angepasst:

Die Festsetzung des Eck-Regelsatzes nach Struktur und Betrag liegt seit Einführung von Hartz IV in der Zuständigkeit des Bundes (vgl. § 40 SGB XII Verordnungsermächtigung.). Der Bundesrat hat zu Inhalt, Bemessung, Aufbau, Berechnung und Fortschreibung der Regelsätze nach § 28 SGB XII seine Zustimmung gegeben. Die Regelsatz-VO bildet die maßgebende Rechtsgrundlage.

Für den Rechtskreis SGB II ist der Regelsatz nach § 20 SGB II anzuwenden, der sich unmittelbar aus dem Eck-Regelsatz gem. Auswertung der EVS 2003 durch das BMAS ableitet (vgl. Ausschussdrucksache 16(11)286 v. 15. Juni 2006). Dieser Eck-Regelsatz wurde in seinem Inhalt und Aufbau vollständig KdU-bereinigt. In der Abteilung 04 wurde der nicht regelsatzrelevante Bedarf Wohnung bzw. Wohnen explizit als Kosten der Unterkunft und Heizung ausgewiesen, die soweit angemessen gesondert erbracht werden. (vgl. Ausschussdrucksache 16(11)286 S. 20 f.; Schl.Nr.: 041-042,044 Wohnungsmieten (einschl. Betriebskosten) und Schl.Nr. 0455 000 Fern-/Zentralheizung und Warmwasser).

Unter Warmwasser im Sinne der Schl.Nr. 0455 000 summieren sich die Kosten der Warmwasserversorgung im Sinne der Betriebskosten-VO (v. 25.11.2003) § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6. Unbeschadet, dass gem. Heizkosten-VO bei der verbrauchsabhängigen Abrechnung Heiz- und Warmwasserkosten zu trennen und abzugrenzen sind, wurden diese Kosten in der Auswertung unter der Schl.Nr. 0455 000 zusammengefasst, da beide Kostenarten im Sinne der Auswertung als nach § 29 SGB XII bzw. § 22 SGB II gesondert zu erbringende Aufwendungen der Unterkunft und Heizung gewertet wurden.

Die Kosten der Warmwasserversorgung sind über die Verordnungsermächtigung und der Auswertung der EVS 2003 durch das BMAS von Gesetz her als Aufwendungen der Unterkunft definiert. Diese rechtsverbindliche Definition ist für die ARGE bindend.

Von den Kosten der Warmwasserversorgung abzugrenzen ist die Haushaltsenergie in welche neben den Verbrauchsoptionen Kochen und Beleuchtung u.a. auch die optionale Warmwasserzubereitung subsummiert wurde. Diese aus der Haushaltsenergie zu leistenden Aufwendungen für optionale Warmwasserzubereitung stehen in keinem Zusammenhang mit den Kosten der Warmwasserversorgung. Mit der Auswertung des EVS definiert der Bundesgesetzgeber rechtsverbindlich die Abgrenzung zwischen Kosten der Warmwasserversorgung und Aufwendungen der Warmwasserzubereitung als rechtlichen und tatsächlichen Sachverhalt.

Da diese durch den Gesetzgeber gewollte Differenzierung die bindende Rechtssystematik bildet, hat der Gesetzgeber auch keine Vorschriften zu Anrechnung oder Verrechnung vorgesehen.

Eine Anrechnung oder Verrechnung wäre systemwidrig, da der Regelsatz vollständig KdU-bereinigt ist. Mit der Novelle des § 20 SGB II vom 1.08.2006 hat der Bundesgesetzgeber den Willen zur strikten Trennung und Differenzierung bestätigt. Aufwendungen der Warmwasserzubereitung dürfen nicht als Aufwendungen der Unterkunft anerkannt werden.

Daraus folgt jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der vom Bundesgesetzgeber gewollten Differenzierung zwischen Warmwasserzubereitung und Warmwasserversorgung, dass Kosten der Warmwasserversorgung nicht auf die Haushaltsenergie angerechnet werden dürfen. Hier ergäbe sich eine systemwidrige Verschiebung von Aufwendungen der Unterkunft in die Regelleistung.

Für eine solche systemwidrige - und damit rechtswidrige - Verschiebung von Aufwendungen der Unterkunft in die Regelleistung kann und darf es daher auch im Gesetz keine Rechtsgrundlage zur Anrechnung oder Verrechnung geben. Es gibt keine Rechtslücke. Im § 22 SGB II sind die Rechtsgrundlagen für eine berechtigte Kürzung der KdU eng begrenzt.

Die rechtswidrige Warmwasserpauschale kann aus dem § 22 SGB II nicht legitimiert werden. Bei dem Leistungsanspruch auf vollständige Anerkennung nachgewiesenen Aufwendungen der Unterkunft handelt es sich um einen gesetzlich begründeten Anspruch nach § 38 SGB I welcher dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes gem. § 31 SGB I unterliegt. Für die von der Jobcenter Neubrandenburg gehandhabte Praxis einer 18 %tigen Kürzung der nachgewiesenen Heiz-und Warmwasserabschlagszahlung für die bisherigen Bewilligungszeiträume gibt es keine gesetzliche Rechtsgrundlage. Auch die derzeit vorgenommene neue Berechnung auf der Grundlage des BSG-Urteils B 14/11b AS 15/07 R vom 27.2.2008 bildet dafür keine Grundlage. Der Grund liegt in der unsachgemäßen Behandlung der tatsächlichen Gegebenheiten (s. hierzu u.a. das vorausgegangene Urteil der Sächsischen LSG Urteil vom 29. März 2007, Az. L 3 AS 101/06).

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, gemeinsam die Kosten des ALG II zu tragen. Der Bund finanziert die Regelleistung und die Mehrbedarfe, die Länder finanzieren die „Aufwendungen der Unterkunft und Heizung“ als eigene Angelegenheit und erhaltend dafür einen Finanzausgleich nach § 46 SGB II. Es geht also ums Geld.

Im eigenen Zuständigkeitsbereich sind die Länder dafür zuständig über KdU-Richtlinien zu klären, was als KdU gesondert neben der Regelleistung zu leisten ist. Die Länder versuchten die Handhabungen aus den Zeiten des BSHG auf die Rechtssysteme des SGB XII / SGB II fortzuschreiben. Für Haushalte mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung ist unstrittig, das Kosten der Warmwasserversorgung als Betriebskosten anzusehen sind. Damit greift der § 22 SGB II.

Sozialrechtlich wollte man jedoch die Gesetzeslage nicht anerkennen und Handhabungen aus Zeiten des BSHG fortsetzen. Der Bund hat daher klargestellt, dass „Warmwasserbereitung“ der Haushaltsenergie zugeordnet ist. Jedoch muss dann auch der Tatbestand einer „Warmwasserbereitung“ gegeben sein.

Um sich den Weg einer Prozessierens zu öffnen haben die Länder bewusst auf einen Klärung in den KdU-Richtlinien verzichtet und über interne Dienstanweisungen die ARGEn angewiesen, die „Warmwasserpauschale“ generell auf alle Haushalte - also auch solche mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung auszudehnen.

Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich Bund und Länder darauf geeinigt haben auf eine KdU-Verordnung nach § 27 SGB II zu verzichten. (s. hierzu: **Aufwendungen Hilfebedürftiger für Unterkunft und Heizung,** *Dr. Rainer Schlegel, Richter am Bundessozialgericht, Kassel, Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen).*

Die Länder wünschten keine gesetzgeberische Einmischung des Bundes in die KdU-Angelegenheit. Man hat sich darauf verständigt ersatzweise die Sozialgerichtsbarkeit entscheiden zu lassen.

Nun gibt es im Warmwasserabzug folgendes Problem:

Haushalte mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung haben einen geringeren Bedarf für „Warmwasserbereitung" (Kaffeemaschine, Wasserkocher etc.) und leisten diesen unmittelbar aus der RL, weil eben die Stromrechnung nicht beim KdU-Antrag eingereicht wird. Haushalte ohne mietvertraglicher Warmwasserversorgung müssen die äquivalenten Warmwassermengen (Baden + Duschen) aus der Strom- / bzw. Gas-Rechnung finanzieren. Diese Unterlagen sind keine Nebenkosten der Wohnung (keine KdU), weil der Vermieter damit nicht berührt ist. (Für diese Haushalte ergibt sich eine strukturelle Bedarfsunterdeckung). Gleichwohl sind in diesen Fällen auch Heiz-Energieanteile in den Abrechnungen enthalten. Und nur für diesen Fall sollen allein die Heizkosten als KdU übernommen werden.

Daraus ergab sich für die ARGEn ein selbstgemachtes UNLÖSBARES Abgrenzungsproblem. (Die KdU-Rechtsverordnung wurde verweigert). Aus den Abrechnungsunterlagen ist es UNMÖGLICH den tatsächlichen Anteil der Heizkosten zu bestimmen. Ein „Anteil" für Warmwasserbereitung (Wwb) musste her. Das BSG hat nicht nachvollziehbare Ausführungen getätigt. Technisch ist vieles möglich. Jedoch aus den Abrechnungsunterlagen für bestimmte Arten von Haushalten (ohne Warmwasserversorgung) ist eine Abgrenzung von Heizkosten zu „Kochen, Beleuchtung, Wwb" unmöglich. Das BSG hat also die Klarstellung, die nur den Sonderfall des Abgrenzungsproblems betrifft, auch auf Haushalte mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung ausgedehnt (verallgemeinert). Das ist rechtswidrig!

Damit ist ein für alle unverständlicher Widersinn entstanden. Und dieser Widersinn ist darauf zurück zu führen, dass die Länder rechtswidrig KdU in die Regelleistung verlagern wollten. Die Klärung ist einfach wenn feststeht ob im Einzelfall tatsächlich „Warmwasserversorgung" oder „Warmwasserbereitung" geben ist. Das ist für die rechtliche Beurteilung von zentraler Bedeutung. Damit nicht von unterschiedlichen Dingen geredet wird. Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

<u>2 Anlagen</u>

Heidemarie und Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

Per Fax 0395 7664903333

Vier-Tore-Jobservice Neubrandenburg
Reitbahncenter/Passage

17042 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 15.12.2008

Widerspruch zum Weiterbewilligungsbescheid vom 27.11.2008
Organisationszeichen : 323, Kd.-Nr. :031A158544, 03102BG0007678

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Weiterbewilligungsbescheid für den Zeitraum 01.12.2008 bis 31.05.2009, zugegangen unter dem 01.12.2008, legen wir

Widerspruch

ein.

Hierbei beziehen wir uns auf unser Fax vom 02.06.2008 sowie dem Widerspruch vom 23.06.2008.

Folgende Punkte werden angegriffen:

1. Der neue Regelsatz deckt nicht das Existenzminimum. Vor allem die höheren Ausgaben für die Lebenshaltung aufgrund der laufenden Preissteigerungen, führen zu weiteren Einschränkungen bei der Lebenshaltung.

2. Der Bedarf (nur Joachim Wentzel) für kostenaufwändige Ernährung wurde entgegen der eigenen Richtlinien (Handlungsrichtlinien Bundesagentur für Arbeit), zu Unrecht gestrichen, obwohl eine Bescheinigung der Ärztin beigefügt war.

3. Die KdU entsprechen nicht den tatsächlichen Aufwendungen, da der Mietanteil für den Abstellraum (ehemaliger Müllschlucker) noch immer nicht berücksichtigt wird.

4. Die weiteren Positionen (u.a. Kabelfernsehgebühren, Unterschreitung des Existenzminimums aufgrund der Nichtgewährung erheblichen Mehrbedarfs) entsprechend der Klageschrift zur Sache S 7 AS 3/05, sind noch immer nicht berücksichtigt, obwohl die Kabelgebühren beim Wohngeld übernommen werden.

Zur weiteren Begründung beziehen wir uns auf die bereits vor über drei Jahren rechtshängig gewordene Klage S 7 AS 3/05 vor dem Sozialgericht Neubrandenburg. Derzeit schwebt das Verfahren vor dem Landessozialgericht L 8 AS 10/05 (S 7 AS 3/05). Insoweit werden die Klage- und die Berufungsschrift nebst Begründung einschließlich der Anlagen und sämtliche weitere Nachträge zum Gegenstand des Widerspruchs erklärt. Da Ihnen diese Unterlagen zur Verfügung stehen wird um deren Beiziehung gebeten.

Sobald uns die lückenlosen Berechnungswege übergeben sind, die Sie als Grundlage für Ihre Bescheide nehmen, werden wir ergänzend vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidemarie und Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

Per Fax 0395 7664903333

Vier-Tore-Jobservice Neubrandenburg
Reitbahncenter/Passage

17042 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 02.02.2009

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.01.2009
BG-Nr. : 03102BG0005811

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.01.2009 legen wir

Widerspruch

ein.

Hierbei beziehen wir uns auf sämtlichen bisherigen Schriftverkehr betreffend der Berechnung und Zahlung der Kosten der Unterkunft.

Folgende Punkte werden angegriffen:

1. Der Rückzahlungsanteil für das Jahr 2005, 2006 und 2007 ist nicht richtig berechnet. Die Beträge berücksichtigen nicht, dass nicht die Pauschale anzusetzen ist, wenn eine separate Untermessung erfolgt. Das BSG hat festgestellt, dass nur die tatsächlichen Kosten (Verbrauch x Kosten) für die WW-Bereitung in Ansatz zu bringen sind.

2. Die KdU entsprechen nicht den tatsächlichen Aufwendungen, da der Mietanteil für den Abstellraum (ehemaliger Müllschlucker) noch immer nicht berücksichtigt wird.

3. Die weiteren Positionen (u.a. Kabelfernsehgebühren) entsprechend der Klageschrift zur Sache S 7 AS 3/05, sind noch immer nicht berücksichtigt, obwohl die Kabelgebühren beim Wohngeld übernommen werden.

Zur weiteren Begründung beziehen wir uns auf die bereits vor über drei Jahren rechtshängig gewordene Klage S 7 AS 3/05 vor dem Sozialgericht Neubrandenburg. Derzeit schwebt das Verfahren vor dem Landessozialgericht L 8 AS 10/05 (S 7 AS 3/05).

Insoweit werden die Klage- und die Berufungsschrift nebst Begründung einschließlich der Anlagen und sämtliche weitere Nachträge zum Gegenstand des Widerspruchs erklärt. Da Ihnen diese Unterlagen zur Verfügung stehen wird um deren Beiziehung gebeten.

Weiterhin beziehen wir uns auf die Klage S 8 AS 19/09.

Ohne Berücksichtigung anderer Posten (zu Unrecht versagte Kabelgebühr) hätten für WW nur folgende Beträge in Ansatz gebracht werden dürfen:

Jahr 2005 **nicht** 128,88 €, sondern nur 102,39 €, Differenz 26,49 €

Jahr 2006 **nicht** 131,64 €, sondern nur 95,79 €, Differenz 35,85 €

Jahr 2007 **nicht** 135,12 €, sondern nur 121,32 €, Differenz 13,80 €

Uns wurden in der Summe 76,14 € zu viel an Rückzahlung (Betriebskosten) berechnet.

Rechnet man die bisher zu Unrecht nicht anerkannte Kabelgebühr dazu, müssten wir gar nichts zurückzahlen. Sie hätten uns einen erheblichen Betrag nachzuzahlen, denn beim Wohngeld wird die Kabelgebühr mit berücksichtigt. ALG II – Empfänger sind ähnlich bedürftig wie andere Personen, die zu wenig Einkommen haben. Die Ungleichbehandlung von ALG-Empfängern und Wohngeldempfängern in Bezug auf die Kabelgebühr ist verfassungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen